

# GR\_GERICHTE U 2013 32 vom 15. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2013\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_32)

FR: GR\_GERICHTE U 2013 32 du 15 janvier 2014

IT: GR\_GERICHTE U 2013 32 del 15 gennaio 2014

## Regeste

Einbürgerung | Aufenthalt, Niederlassung, Bürgerrecht

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Jahrgang 1984) stammt aus dem Iran und reiste im Juli 2000 in die Schweiz ein. Am 13. Januar 2005 wurde ihr der Ausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erteilt. Dieser Ausweis F wurde ihr jeweils jährlich verlängert. Am 13. September 2011 wurde A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländer (AuG; SR 142.20) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG (schwerwiegender persönlicher Härtefall) eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt.

### E. 2

Am 6. März 2012 reichte A.\_\_\_\_\_ beim Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden (AMZ) ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz ein. Auf dieses Gesuch trat das AMZ mit Verfügung vom 29. März 2012 nicht ein, da A.\_\_\_\_\_ die Wohnsitzvoraussetzungen für eine Einbürgerung gemäss Art. 8 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) i.V.m. Art. 8 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110) nicht erfülle (Art. 14 KBüV). Gegen diese Verfügung des AMZ erhob A.\_\_\_\_\_ am 27. April 2012 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben und diese sei anzuweisen, auf das Einbürgerungsgesuch einzutreten und die Sache materiell zu behandeln. Gemäss Art. 34 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK]; SR 0.142.30) sollten die vertragschliessenden Staaten soweit als möglich die Assimilierung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollten sich insbesondere bemühen, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten des Verfahrens nach Möglichkeit herabzusetzen. Ausserdem gebiete Art. 7 Abs. 1 FK, Flüchtlinge gegenüber anderen Ausländern nicht schlechter zu stellen. Es sei A.\_\_\_\_\_ deshalb ihr Aufenthalt seit Januar 2005 ebenfalls anzurechnen, womit sie die Voraussetzungen gemäss Art. 8 KBüG erfüllen würde.

- 3 -

### E. 3

Mit Verfügung vom 15., mitgeteilt am 18. Oktober 2012, wies das DJSG die Beschwerde mit der Begründung ab, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge über keine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung verfügten; die Aufzählung in Art. 8 KBüV sei abschliessend. Am 19. November 2012 erhob A.\_\_\_\_\_ Beschwerde bei der Regierung mit

unveränderten Rechtsbegehren und in etwa gleicher Argumentation. Mit Entscheid vom 5., mitgeteilt am 6. März 2013 wies die Regierung die Beschwerde ab und schützte die Argumentation der Vorinstanzen vollumfänglich.

#### **E. 4**

Am 8. April 2013 erhob A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit folgenden Rechtsbegehren: "1. Die Verfügung der Vorinstanz sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden sei anzuweisen, auf das Einbürgerungsgesuch einzutreten und es materiell zu behandeln. 3. Alles unter Entschädigungs- und Kostenfolge zulasten der Staatskasse." In der Begründung der Beschwerde wird die Argumentation vertieft. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass Art. 8 KBüV i.V.m. Art. 8 KBüG nicht mit der Flüchtlingskonvention vereinbar sei, bzw. die durch das AMZ sowie die beiden weiteren verwaltungsinternen Vorinstanzen angewandte Auslegung nicht mit der Flüchtlingskonvention übereinstimme. Flüchtlinge würden nicht nur die generelle Gleichstellung mit anderen Ausländern gemäss Art. 7 Abs. 1 FK geniessen. In Bezug auf die Einbürgerung würden sie sogar eine Besserstellung geniessen. Ihr Einbürgerungsverfahren sei zu beschleunigen, die Kosten seien zu reduzieren und das Verfahren sei im höchst möglichen Grad zu vereinfachen. Die Beschwerdeführerin erfülle unbestrittenermassen die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Unter Berücksichtigung von

- 4 - Art. 15 Abs. 2 BÜG, wonach die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr doppelt zähle, betrage die Wohnsitzdauer der Beschwerdeführerin rund 17 Jahre. Seit mehr als 7 Jahren sei die Beschwerdeführerin in der Schweiz als Flüchtling anerkannt. Es stelle sich vorliegend die Frage, ob Art. 8 KBüV tatsächlich abschliessend die Bewilligungsarten zum dauernden Verbleib nenne, oder ob es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handle. Im letzteren Fall würde die Möglichkeit einer völkerrechtskonformen Auslegung offenstehen, während im ersteren Fall die Verordnung in diesem Punkt auf die Völkerrechtskonformität hin anpassen wäre. Dafür, dass der Ordnungsgeber bei Art. 8 KBüV bewusst einen Konflikt mit der FK in Kauf nehmen wollte, gebe es in den Materialien keinen Hinweis. Aufgrund des Gesagten müsse im Sinne einer völkerrechtskonformen Auslegung davon ausgegangen werden, dass die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen ebenfalls unter die Anwesenheitsbewilligung dauernden Verbleibs im Sinne von Art. 8 KBüG falle. Der Wortlaut von Art. 8 KBüG lasse eine solche Subsumtion zu und mache diese aufgrund von Art. 34 FK gar notwendig.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 73 Abs. 1 VRG). Für die Zuspreehung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin besteht kein Anlass, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.